

46. 1. Maschinen als wesentliche Bestandteile eines Brauereigrundstücks.
2. Begriff des Bestandteils im Gegensatz zum Zubehör.  
B.G.B. §§ 93, 94, 97.

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. April 1908 i. S. Gasmotorenfabrik D.  
(Kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. V. 528/05.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Durch Vertrag vom 27./31. Dezember 1902 verkaufte die Klägerin dem Brauereibesitzer B. in Rh. eine Sauggasanlage mit Motor und Zubehör für 12105  $\mathcal{M}$  unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises. Die Sauggasanlage nebst Motor wurde in dem Brauereigebäude des Käufers aufgestellt. Dieser geriet in Konkurs, und über das Brauereigrundstück wurde auf Antrag des Beklagten, eines Hypothekengläubigers, das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet. Die Klägerin erhob unter der Behauptung, daß B. den Kaufpreis noch in Höhe von 6594  $\mathcal{M}$  schulde, Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß das Zwangsversteigerungsverfahren, insbesondere die Beschlagnahme der dem B. gehörigen Grundstücke, die verkaufte Sauggasanlage nebst Motor und Zubehör nicht umfasse, und einzumilligen, daß die Klägerin die Anlage einschließlich des Motors und Zubehörs von den Grundstücken entferne.

Diesem Antrage gemäß wurde in erster Instanz erkannt, dagegen auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

## Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Annahme, daß die streitigen Maschinen, Sauggasanlage mit Motor und Zubehör, wesentliche Bestandteile des zur Zwangsversteigerung gestellten Brauereigrundstücks sind, woraus dann nach §§ 93 und 946 flg. B.G.B. folgt, daß durch die Verbindung der Maschinen mit dem Brauereigebäude das frühere Eigentum der Klägerin erloschen, der von dieser bei dem Verkauf der Maschinen vereinbarte Eigentumsvorbehalt wirkungslos geworden ist. Der Berufungsrichter gründet diese Annahme ausschließlich auf § 93 a. a. O. und verwirft aus tatsächlichen Gründen ausdrücklich die Meinung des Beklagten, der die Eigenschaft der Maschinen als wesentlicher Bestandteile zunächst aus ihrer festen Verbindung mit dem Grund und Boden hergeleitet hat. Maßgebend sei — so führt der Berufungsrichter aus — allein „der Gesichtspunkt der durch die Einfügung der bezeichneten Gegenstände in die Brauerei hergestellten wirtschaftlichen Einheit“. Hiervon ausgehend erwägt nun der Berufungsrichter, daß Brauereien rationell nur noch mit Maschinen betrieben werden können, daß im vorliegenden Falle der Motor dazu bestimmt ist, alle in der Brauerei befindlichen und deren Zwecken dienenden Maschinen zu betreiben, daß bei Entfernung der Motoranlage alle diese Maschinen zum Stillstand kommen würden, und daß, wenn man die bisher von Maschinen besorgten Leistungen durch Menschenkräfte bewirken lassen wollte, eine ganz andere und erheblich kostspieligere Art des Betriebes würde eintreten müssen. Danach würde durch die Beseitigung des Motors die Brauerei eine so erhebliche Einbuße in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung erleiden, daß darin nach den Anschauungen des Verkehrs eine Wesensänderung zu erblicken sei. Durch die Fortnahme der fraglichen Maschinen würde aber nicht nur das bisherige Ganze — die Brauerei —, sondern auch der Teil, das besonders für den Betrieb derselben eingerichtete Gebäude, in seinem Wesen geändert.

Es könnte scheinen, als ob der Berufungsrichter dem an die Spitze gestellten Gesichtspunkte der „wirtschaftlichen Einheit“ eine zu große Bedeutung beigelegt hätte. Ungeeignet oder wenigstens für sich allein unzureichend erscheint dieser Begriff für die Unterscheidung zwischen (wesentlichen) Bestandteilen und Zubehör. Auch ein Landgut bildet eine wirtschaftliche Einheit mit seinem lebenden und toten

Inventar, und durch vollständige Trennung des letzteren von dem Gute würde dieses nicht minder, wie im vorliegenden Falle das Brauereigrundstück, in seiner wirtschaftlichen Bedeutung herabgesetzt und dadurch in seinem Wesen verändert werden. Es kann also die Herabsetzung der wirtschaftlichen Bedeutung für sich allein kein sicheres Merkmal für die Anwendung des § 93 bieten. Es muß eine Sache zunächst Bestandteil sein, ehe zu entscheiden ist, ob sie wesentlicher Bestandteil sei. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Definition für Bestandteil, und insbesondere kein Merkmal, wodurch sich ein solcher von bloßem Zubehör, d. h. „beweglichen Sachen, die, ohne Bestandteile zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind“ (§ 97 a. a. D.), unterscheidet. Es wurde angenommen, daß es sich um einen allgemein verständlichen Begriff handle.

Vgl. Münzel, in Gruchot, Beiträge Bd. 41 S. 135.

Danach aber sind als Bestandteile einer Sache diejenigen körperlichen Gegenstände anzusehen, die entweder von Natur eine Einheit bilden, oder durch Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit dergestalt verloren haben, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen, wogegen Zubehörstücke ihre individuelle Selbständigkeit als bewegliche Sachen bewahrt haben, und nur in einem ihrer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse zu einer „Hauptsache“ stehen (§ 97 a. a. D.). Es wird also das unterscheidende Merkmal eines (gleichviel ob wesentlichen, oder nicht wesentlichen) Bestandteils von bloßem Zubehör im Zweifelsfalle in der Art der Verbindung der bestehenden Sachen gesucht und gefunden werden müssen. Es muß, um einem Gegenstande die Eigenschaft eines Bestandteils eines größeren Ganzen zuzusprechen, ein physischer oder mechanischer Zusammenhang, eine körperliche Verbindung bestehen, die dann aber nicht so beschaffen zu sein braucht, um schon an und für sich im Sinne des § 94 Abs. 1 a. a. D. die Eigenschaft der Sache als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks zu begründen. Auf die größere oder geringere Festigkeit der Verbindung kommt es im Sinne des § 93 (so wenig wie im Falle des § 94 Abs. 2) nicht an.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 341; Jurist. Wochenschr. 1904 S. 111 Nr. 4, S. 548 Nr. 2.

Wenn daher der Berufungsrichter das Vorhandensein einer festen Verbindung der Maschinen im Sinne des § 94 Abs. 1 verneint, so steht das der Anwendung des § 93 nicht entgegen; es genügt vielmehr die vom Berufungsrichter festgestellte, durch Anschrauben an eine eingemauerte Betonunterlage bewirkte Verbindung der Maschinen mit dem Gebäude, um dieselben als Bestandteile und bei dem Vorliegen der im übrigen bedenkenfrei festgestellten Voraussetzungen des § 93 als wesentliche Bestandteile des Grundstücks zu kennzeichnen. Dahingestellt kann bleiben, ob die Eigenschaft der fraglichen Maschinen als wesentliche Bestandteile des Gebäudes, dem sie eingefügt sind, sich nicht auch aus § 94 Abs. 2 a. a. D. ergibt.

Nach alledem fällt dem Berufungsrichter die von der Revision behauptete Verletzung der §§ 93 und 94 B.G.B. nicht zur Last. In gleichem Sinne ist erkannt in neueren Entscheidungen des Reichsgerichts, Jurist. Wochenschr. 1906 S. 189 Nr. 3 und 4. . .